

69449 / 03 - 1

6844 Sb/03 Bl.1

Anlage 3a

Betriebshof Ost

Für den Planentwurf
Stadtplanungsamt
Köln, den 29.8.1973

Hochbauverwaltung
Beigeordneter Dipl. Ing.
Köln, den 29.8.1973

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung
des gegenwärtigen Zustandes richtig
und die Festlegung der städtebaulichen
Planung geometrisch eindeutig ist.

Liegenschaftsamt Verm. Abt.
Köln, den 29.8.1973

Vermessungsdirektor
Köln, den 29.8.1973

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) durch Beschluß des
Rates der Stadt Köln vom 30.8.1973
als Änderung des/der Planes Nr.
6844 Sb/03
geändert worden.

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) in der Zeit
vom 8.10. bis 8.11.73
offengelegen.

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage
Köln, den 12.11.73

Dieser Plan ist nach § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) mit Verfügung
vom 13.02.1976
genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Köln, den 23.02.1976

Dieser Plan ist nach § 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln
am 12.4.1975 als Satzung
beschlossen worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes
sowie Ort und Zeit der Auslegung
nach § 12 Abs. 2 BBauG
sind am 12.4.1976
bekanntgemacht worden.

Stadtgemeinde Köln
Bebauungsplan
Nr. 6844 Sb/03 Bl.1
M. 1 : 1000

Bestehender Zustand

vorh. Gebäude
vorh. Ruinen
Zahl der Vollgeschosse
Straßenbahntrasse
Straßenbahntrasse

vorh. Höhenlage über NN
47,61
Entwässerungsanlagen
Eigentümerverzeichnis als
Bestandteil

Zeichenerklärung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dörflerort
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
2 B II als Höfungszone
2 B III als Höfungszone
überbaubare Grundstücksflächen
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
BMZ Baumaßzahl
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppel-
häuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzungen
St. St. Plätze
Ga. Garagen
Gst. Gemeinschaftsstellplätze
G.Ga. Gemeinschaftsgaragen
Fläche für Versorgungsanlagen
oder für die Verwertung oder
Beseitigung von Abfällen
Verwaltungsgebäude
Kindertagesstätte, Kindergarten
Feuerwehr

Grundbesitz
Baufläche
Baugrenze
Neue Höhenlage über NN
Straßenverkehrsflächen
Öffentl. Grünflächen
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land-
oder Forstwirtschaft
Baugrundstück für den
Gemeinbedarf
von der Bebauung
freizuhaltende Grundstücke
Durchfahrt
Kolonaden
Von der Bebauung frei-
zuhaltende Schutzflächen
Grenze des räumlichen
Bebauungsgebietes
SD Satteldach
FD Flachdach

Es gilt die Bauabstandsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von
Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens
100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine
Grundstückstiefe von mindestens 10 m haben. Das gleiche gilt für
den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der
genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf
ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

b) Ist bis zur Herstellung betriebstüchtiger öffentlicher Abwasseranlagen
eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrund-
stücken folgende Mindestgrößen vorliegen:

1 Wohnung (1-Familienhaus) 550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus) 825 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus) 1100 qm
jede weitere Wohnung 275 qm

Für den Entwurf u. für
die geplante Bebauung
Köln, den 4.3.1968

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung
des gegenwärtigen Zustandes richtig
und die Festlegung der städtebaulichen
Planung geometrisch eindeutig ist.

Köln, den 27.8.1968

Stadtplanungsamt
Liegenschaftsamt Verm. Abt.

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) durch Beschluß des
Rates der Stadt Köln vom 7.3.1968
als Änderung des/der Planes Nr.
6844 Sb/03
geändert worden.

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) in der Zeit
vom 18.10. bis 18.11.68
offengelegen.

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage
Köln, den 27.3.1968

Dieser Plan ist nach § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) mit Verfügung
vom 22.10.1970
genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Köln, den 22.10.1970

Dieser Plan ist nach § 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln
am 12.4.1975 als Satzung
beschlossen worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes
sowie Ort und Zeit der Auslegung
nach § 12 Abs. 2 BBauG
sind am 12.4.1976
bekanntgemacht worden.

Köln, den 23.11.70